



XVI^e Congrès de la Conférence des Cours constitutionnelles européennes
XVIth Congress of the Conference of European Constitutional Courts
XVI. Kongress der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte
XVI Конгресс Конференции европейских конституционных судов

**Rapport national / National report / Landesbericht /
национальный доклад**

RÉPUBLIQUE D'AUTRICHE / REPUBLIC OF AUSTRIA /
REPUBLIK ÖSTERREICH / АВСТРИЙСКАЯ РЕСПУБЛИКА

The Constitutional Court of the Republic of Austria
Verfassungsgerichtshof der Republik Österreich

Allemand / German / Deutsch / немецкий

Die Kooperation der Verfassungsgerichte in Europa – aktuelle Rahmenbedingungen und Perspektiven

Landesbericht Österreich

Vorbemerkung: die Mitgliedschaft in der Europäischen Union und der Verfassungsrang der EMRK: Unionsverfassungsrecht und Konventionsverfassungsrecht als verfassungsrechtliche Grundlage der Stellung Österreichs in der europäischen Rechtsordnung

Die nachfolgenden Fragestellungen werden durch zwei grundsätzliche verfassungsrechtliche Weichenstellungen bestimmt:

Die europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), der Österreich 1958 beigetreten ist¹, hat in Österreich auf Grund ausdrücklicher verfassungsrechtlicher Anordnung² den Rang eines Bundesverfassungsgesetzes. Die EMRK ist damit in Österreich – gleichberechtigt neben genuin innerstaatlichen Grundrechten – unmittelbar anwendbares Verfassungsrecht. Den Grundrechten der EMRK kommt innerstaatlich der gleiche Rang und die gleiche Bedeutung zu wie sonstigen Grundrechten der österreichischen Bundesverfassung. Mit dieser „einzigartige(n) Form der Inkooperation dieses völkerrechtlichen Vertrages“³ ist in Österreich verfassungsrechtlich auch eine enge Verknüpfung zwischen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) und der innerstaatlichen Anwendung und Auslegung der EMRK grundgelegt.

Zum zweiten erfolgte mit einer Volksabstimmung am 12. Juni 1994 die Grundlage für ein Bundesverfassungsgesetz über den Beitritt Österreichs zur EU⁴, mit dem – mit der Wirkung einer Gesamtänderung der österreichischen Bundesverfassung⁵ - die bundesverfassungsgesetzlich zuständigen Organe ermächtigt wurden, den Staatsvertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union abzuschließen. Diese verfassungsrechtliche Ermächtigungs- und Öffnungsklausel bewirkt, dass – kurz zusammengefasst – Unionsrecht in Österreich gleich staatlichem Recht gilt, was insbesondere auch die besondere Bedeutung der Rechtsprechung des EuGH für die Auslegung und Anwendung des Unionsrechts einschließt. Dementsprechend ist in der Rechtsprechung der österreichischen Höchstgerichte

¹ BGBl 210/1958.

² Art II der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle BGBl 59/1964.

³ Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht¹⁰, 2014, Rz 681.

⁴ BGBl 744/1994.

⁵ Näher dazu statt aller Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht¹⁰, Rz 134ff.

einschließlich des Verfassungsgerichtshofes insbesondere der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts (auch vor nationalem Verfassungsrecht) anerkannt⁶.

I. Die Verfassungsgerichte zwischen Verfassungsrecht und Europäischem Recht

1. Besteht eine rechtliche Verpflichtung für das Verfassungsgericht, europäisches Recht bei der Wahrnehmung seiner Kompetenzen zu berücksichtigen?

Die Verpflichtung des VfGH, die Grundrechte der EMRK als verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte im Verfahren der „Grundrechtsbeschwerde“ (Art 144 B-VG) und als Maßstab für die generelle Normenkontrolle (insbesondere Art 139 und 140 B-VG hinsichtlich der Prüfung von Verordnungen und Gesetzen auf ihre Verfassungsmäßigkeit) anzuwenden folgt aus dem Verfassungsrang der EMRK (siehe oben). Allgemein kann gesagt werden, dass die EMRK heute in der Grundrechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs einen zentralen Stellenwert einnimmt. Insbesondere in Fällen „grundrechtsparalleler“ Rechte, also von Grundrechten, die sowohl im innerstaatlichen Grundrechtskatalog insbesondere des Staatsgrundgesetzes 1867 wie in der EMRK verankert sind, lässt sich eine deutliche Tendenz dahingehend feststellen, dass der VfGH heute primär das einschlägige Konventionsrecht als Maßstab seiner grundrechtlichen Beurteilung heranzieht⁷.

Der VfGH ist auf Grund der oben dargestellten Verfassungsrechtslage auch zur Anwendung von Unionsrecht verpflichtet. Auf Grund der spezifischen verfassungsrechtlichen Kompetenzen des VfGH kommt dem Unionsrecht als Prüfungsmaßstab vor dem VfGH allerdings nur eine eingeschränkte Bedeutung zu: Grundsätzlich ist Unionsrecht nämlich kein Prüfungsmaßstab für den VfGH⁸. Verstöße gegen Unionsrecht sind im System des österreichischen Verfassungsrechts grundsätzlich Verstößen gegen einfaches Gesetzesrecht gleichzuhalten und damit – je nach Einordnung der einschlägigen unionsrechtlichen Regelungen – vor den Verwaltungsgerichten oder den ordentlichen Gerichten geltend zu machen⁹. Das ändert natürlich nichts daran, dass auch der VfGH Unionsrecht (einschließlich

⁶ VfSlg 15.427/1999, 17.065/2003, 19.632/2012; zu den nach herrschender Auffassung weiter bestehenden Integrationsschranken aus den (durch den Beitritt zur Europäischen Union entsprechend geänderten) Grundprinzipien der österreichischen Bundesverfassung im Hinblick auf künftige, aus Sicht der österreichischen Bundesverfassung gesamtändernden Primärrechtsänderungen *Öhlinger/Potacs*, EU Recht und staatliches Recht⁵, 2014, 52 ff; *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht¹⁰, Rz 158.

⁷ In wesentlichen Fällen wie insbesondere bei der Meinungsfreiheit des Art 10 EMRK im Vergleich zu derjenigen des Art 13 StGG 1867 hat es die Berufung auf das Konventionsrecht dem VfGH auch ermöglicht, seine Rechtsprechung an derjenigen des EGMR zu orientieren und damit weiterzuentwickeln, siehe zu diesen Zusammenhängen wiederum nur statt aller *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht¹⁰, Rz 685ff.

⁸ VfSlg 15.753/2000, 18.266/2007; ausführlich *Öhlinger/Potacs*, EU Recht und staatliches Recht⁵, 168ff; *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht¹⁰, Rz 195ff.

⁹ Siehe als einschlägige Leitentscheidungen VfSlg 14.886/1997, 16.143/2001.

seines Anwendungsvorrangs) anzuwenden hat, was insbesondere Auswirkungen auf die Prozessvoraussetzungen in Verfahren der (konkreten) verfassungsrechtlichen Normenkontrolle hat¹⁰. Verpflichten innerstaatliche Normen wie insbesondere Grundrechte mit Gesetzesvorbehalt (Eingriffsvorbehalt) oder das Willkürverbot des Gleichheitsgrundsatzes den VfGH dazu, Akte der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach Art 144 B-VG daraufhin zu prüfen, ob grobe Vollzugsfehler (im Sinne von willkürlicher Rechtsverletzung oder denkbare Gesetzesanwendung) vorliegen, so gilt dies auch für eine entsprechend grob fehlerhafte Anwendung von Unionsrecht durch die Verwaltungsgerichte¹¹.

Eine Besonderheit gilt allerdings für die Rechte der Europäischen Grundrechtecharta (GRC). Deren Einordnung in die innerstaatliche Zuständigkeitsordnung, die der unionsrechtliche Äquivalenzgrundsatz verlangt, hat nach der Rechtsprechung des VfGH zur Folge, dass auf Grund der innerstaatlichen Verfassungsrechtslage die von der GRC garantierten Rechte im Anwendungsbereich der GRC als verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte im Verfahren der Grundrechtsbeschwerde (Art 144 B-VG) geltend gemacht werden können und einen Prüfungsmaßstab in Verfahren der generellen Normenkontrolle, insbesondere nach Art 139 und Art 140 B-VG, bilden¹². Der VfGH sieht sich durch die innerstaatliche Verfassungsrechtslage als Folge des Äquivalenzgrundsatzes gehalten, Rechte der GRC in ihrem Anwendungsbereich als verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte und damit als einschlägigen Prüfungsmaßstab heranzuziehen.

2. *Gibt es Beispiele der Bezugnahme auf internationale Rechtsquellen, wie*

a. *die Europäische Menschenrechtskonvention*

Die Grundrechte der EMRK gelten kraft ausdrücklicher verfassungsrechtlicher Anordnung, wie oben ausgeführt, als verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte im Sinne der österreichischen Bundesverfassung.

b. *die Charta der Grundrechte der Europäischen Union*

In der schon genannten grundsätzlichen Entscheidung vom 14. März 2012 (VfSlg 19.632/2012) hat sich der VfGH aus folgenden Gründen gehalten gesehen, Grundrechte der GRC im Lichte des unionsrechtlichen Äquivalenzgrundsatzes innerstaatlich als verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte einzuordnen: der VfGH rekurriert zum einen auf das Vorbild der – wie erwähnt mit eigenem Verfassungsgesetz konstitutionalisierten – EMRK und verweist darauf, dass die Konventionsrechte wesentlich den Kerngehalt der GRC bestimmen¹³. Zum zweiten verweist der VfGH darauf, dass gemäß Art 144 iVm (nunmehr) Art 133 Abs 5 B-VG er selbst ausschließlich zuständig ist, über eine Verletzung von

¹⁰ Insbesondere hat die Wahrnehmung des Anwendungsvorrangs durch den VfGH Auswirkungen auf die Präjudizialität der von ihm anzuwendenden innerstaatlichen Regelungen (gleiches gilt für die Wahrnehmung des Anwendungsvorrangs durch beim VfGH antragstellende Gerichte), siehe zu diesen Zusammenhängen ausführlich *Öhlinger/Potacs*, EU Recht und staatliches Recht⁵, 163ff.

¹¹ Vgl. VfSlg 16.401/2001; *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht¹⁰, Rz 105ff.

¹² VfSlg 19.632/2012, dazu noch Punkt I/2/b.

¹³ VfGH 14.03.2012, U 466/11 ua (VfSlg 19.632/2012), Rz 31.

verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten abzusprechen¹⁴. Schließlich beruht, so der VfGH als drittes Argument, das Rechtssystem des B-VG darauf, dass die Geltendmachung der Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte (einschließlich der darauf bezogenen Normenkontrolle) beim VfGH konzentriert ist¹⁵.

Zusammenfassend führt der VfGH im genannten Erkenntnis aus:

„Der Verfassungsgerichtshof kommt daher zum Ergebnis, dass auf Grund der innerstaatlichen Rechtslage der Äquivalenzgrundsatz zur Folge hat, dass auch die von der Grundrechte-Charta garantierten Rechte vor dem Verfassungsgerichtshof als verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte gemäß Art 144 [...] B-VG geltend gemacht werden können und sie im Anwendungsbereich der Grundrechte-Charta einen Prüfungsmaßstab in Verfahren der generellen Normenkontrolle, insbesondere nach Art 139 und Art 140 B-VG bilden. Dies jedenfalls dann, wenn die betreffende Garantie der Grundrechte-Charta in ihrer Formulierung und Bestimmtheit verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten der österreichischen Bundesverfassung gleicht.“

Zu diesem Aspekt führt der VfGH erläuternd weiter aus:

„Die einzelnen in der Grundrechte-Charta enthaltenen Verbürgungen weisen nämlich zum Teil eine völlig unterschiedliche normative Struktur auf und manches von ihnen gleichen nicht verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten, sondern „Grundsätzen“ wie etwa Art 22 oder Art 37 GRC. Es ist daher im Einzelfall zu entscheiden, welche Rechte der Grundrechte-Charta einen Prüfungsmaßstab für das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof bilden.“

Der VfGH behält sich also vor im Einzelfall zu entscheiden, welche Bestimmungen der GRC als „Rechte“ im Sinne von VfSlg 19.632/2012 anzusehen und daher auch als verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte im Sinne des Art 144 B-VG anzuwenden sind. Ausdrücklich ausgesprochen hat das der VfGH bislang für Art 47 GRC¹⁶, für Art 8 GRC¹⁷ und jüngst für Art 21 GRC¹⁸.

Zu Art 18 GRC geht der VfGH in ständiger Spruchpraxis davon aus, dass dieser Bestimmung kein über die Genfer Flüchtlingskonvention hinausgehender Gehalt zukommt, so dass er auf diese Bestimmung nicht näher eingehen muss¹⁹. Auch zu Art 7 und 8 GRC hat der VfGH ausgeführt, dass diesen Bestimmungen kein über das innerstaatliche Grundrecht auf Datenschutz hinausgehender Schutzgehalt zukommt, womit deren Prüfung im konkreten Fall zu keinem anderen Ergebnis geführt hätte²⁰. In manchen Fällen lässt es der VfGH mit dem Hinweis dahingestellt sein, ob die GRC überhaupt anwendbar ist, das den einschlägigen Rechten der GRC – in concreto Art 15 und 16 GRC – im Einzelfall kein anderer Schutzgehalt zukommt als einem vergleichbaren innerstaatlichen Grundrecht, hier der Erwerbsfreiheit nach

¹⁴ VfGH 14.03.2012, U 466/11ua (VfSlg 19.632/2012), Rz 33.

¹⁵ VfGH 14.03.2012, U 466/11 ua (VfSlg 19.632/2012), Rz 33.

¹⁶ VfSlg 19632/2012 und in der Folge mehrfach, siehe zB VfGH 13.03.2013, U 1175/12 ua, VfGH 09.10.2012, G 64/10.

¹⁷ VfSlg 19.702/2012, Seite 392, 395; vgl. auch VfSlg 19.673/2012 (hier auch Erwähnung von Art 7 GRC).

¹⁸ VfGH 12.03.2014, B 166/2013.

¹⁹ Vgl beispielsweise zuletzt VfGH 06.03.2013, U 1325/2012; vorher etwa VfGH 07.06.2013, U 687/2013; 12.06.2013, U 732 bis 738/2013; 12.12.2013, U 955 bis 956/2013.

²⁰ VfSlg 19.673/2012.

Art 6 StGG²¹. Schließlich bezieht sich der VfGH auf Rechte der GRC auch, wenn es um eine entsprechende Auslegung von Unionsrecht geht²².

c. andere völkerrechtliche Instrumente auf europäischer Ebene

Sehr verkürzt zusammengefasst hat Österreich eine völkerrechtsoffene Verfassung, die nach herrschender Auffassung auf einer (gemäßigt) monistischen Vorstellung vom Verhältnis von Völkerrecht und innerstaatlichem Recht beruht²³. Für völkerrechtliche Verträge bestehen nach Art 50 B-VG je nach Art des völkerrechtlichen Vertrags unterschiedliche Verfahren zu deren Transformation in innerstaatliches Recht. Völkergewohnheitsrecht und die allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze des Völkerrechts gelten nach Art 9 Abs 1 B-VG ohne weiteres Transformationserfordernis als Bestandteil des Bundesrechts. Vor diesem Hintergrund gehört die völkerrechtskonforme Interpretation zu den gängigen Auslegungspraktiken der österreichischen Gerichte, insbesondere auch des VfGH.

Im europäischen Kontext kommt hier insbesondere völkerrechtlichen Verträgen, die auch einen Zusammenhang zum Recht der Europäischen Union aufweisen, besondere Bedeutung zu, wie beispielsweise dem Schengener Durchführungsübereinkommen²⁴, Assoziierungsabkommen der EU²⁵ oder jüngst als besonderes Beispiel dem ESM-Vertrag²⁶ oder dem sogenannten „Fiskalpakt“²⁷.

d. andere völkerrechtliche Instrumente auf internationaler Ebene

Wie ausgeführt gilt Völkergewohnheitsrecht kraft Art 9 Abs 1 B-VG in Österreich als Bestandteil des Bundesrechts. Der VfGH zieht daher regelmäßig Völkergewohnheitsrecht, teils auch als Interpretationshilfe zur Beurteilung innerstaatlichen Rechts²⁸, heran²⁹.

²¹ VfGH 16.03.2013, G 82/12, Rz 33.

²² Siehe zu Art 8 Abs 3 GRC im Zusammenhang mit den Organisationsanforderungen an jene unabhängige Stelle, die die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach der Datenschutzrichtlinie zu kontrollieren hat, VfGH 14.03.2013, B 1326/12, Rz 20f; zu Art 24 GRC im Zusammenhang mit der Auslegung der Dublin II Verordnung VfGH 02.10.2013, U 2576/2012, Rz 16 und VfGH 29.06.2013, U 2465/2012, Rz 19 (mit Hinweis auf einschlägige EuGH-Rechtsprechung) sowie schließlich zu Art 40 GRC im Zusammenhang mit der Erörterung der Frage, ob Unionsbürger bei Volksbefragungen stimmberechtigt sind, VfGH 18.09.2013, W III 4/2013, Rz 31 (freilich nur mit dem Hinweis, dass Art 40 GRC keine über Art 22 AEUV hinausgehenden Rechte einräumt).

²³ Vgl zuletzt *Rill*, Internationales, supranationales und nationales Recht – eine Einheit, GS Walter, 2013, 679ff; *Grabenwarter/Holoubek*, Verfassungsrecht – Allgemeines Verwaltungsrecht², 2014, Rz 120.

²⁴ Vgl VfSlg 16.628/2002.

²⁵ VfSlg 17.075/2003.

²⁶ VfGH 16.03.2013, SV 2/12.

²⁷ VfGH 03.10.2013, SV 1/2013.

²⁸ So überträgt der VfGH in VfSlg 15.395/1998 die Ratio aus Völkergewohnheitsrecht auf dem Gebiet des internationalen Steuerrechts auf die Ausübung von Besteuerungsrechten im Verhältnis von Gebietskörperschaften im Bundesstaat: „Für den Bereich des internationalen Steuerrechts wird als Völkergewohnheitsrecht der Grundsatz anerkannt, dass Staaten nur solche Tatbestände besteuern dürfen, zu denen sie eine hinreichend enge Beziehung aufweisen [...] Gleiches muss grundsätzlich bei der Ausübung von Besteuerungsrechten durch die einzelnen Gebietskörperschaften im Bundesstaat gelten [...]“.

²⁹ Vgl beispielsweise VfSlg 17.415/2004, wo der VfGH darauf verweist, dass „Völkergewohnheitsrecht beachtlich ist, wonach ganz allgemein internationale Einrichtungen Immunität gegenüber innerstaatlichen Gerichten genießen“.

Völkerrechtliche Verträge (in österreichischer verfassungsrechtlicher Terminologie: Staatsverträge) spielen in der Judikatur des VfGH regelmäßig eine Rolle. Dies gilt für bilaterale Staatsverträge³⁰ ebenso wie für multilaterale Abkommen³¹. Als Staatsvertrag im Gesetzesrang und damit insbesondere nicht als Maßstab für die Prüfung von Gesetzen bzw als verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte nach Art 144 B-VG sieht der VfGH den UN Pakt über bürgerliche und politische Rechte³².

Besondere Bedeutung kommt in der Rechtsprechung des VfGH der Wiener Vertragsrechtskonvention zu, die der VfGH regelmäßig zur Auslegung völkerrechtlicher Verträge heranzieht, auch für die Auslegung der EMRK³³. Auch für die Auslegung von auf verfassungsrechtlicher Grundlage erfolgenden Verträgen zwischen den Gebietskörperschaften im Bundesstaat nach Art 15a B-VG zieht der VfGH die WVK heran³⁴.

Hinzuweisen ist im vorliegenden Zusammenhang schließlich auf eine Besonderheit der österreichischen Bundesverfassung: das internationale Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung wurde in Österreich durch ein eigenes Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des genannten Übereinkommens in innerstaatliches Recht umgesetzt. Dieses sogenannte „BVG gegen alle Formen rassistischer Diskriminierung“ hat zu einer ständigen Rechtsprechung des VfGH dahingehend geführt, dass ein verfassungsgesetzlich gewährlestetes Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander besteht, das im Übrigen auch – im Wesentlichen übertragen aus dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art 7 Abs 1 B-VG, der grundsätzlich nur österreichischen Staatsbürgern bzw in der Folge Unionsbürgern gewährleistet ist – Fremden ein allgemeines Sachlichkeitsgebot sowie ein Willkürverbot garantiert³⁵.

3. Gibt es eigene verfassungsrechtliche Bestimmungen, die zu einer Berücksichtigung von Entscheidungen europäischer Gerichtshöfe rechtlich verpflichten?

Aus der Geltung des Unionsrechts (kraft verfassungsrechtlicher „Öffnungsklausel“ im Beitritts-BVG) ergibt sich eine entsprechende Verpflichtung zur Beachtung der Rechtsprechung des EuGH nach Maßgabe der einschlägigen unionsrechtlichen Anordnungen.

Auch wenn dies explizit nicht angeordnet ist wird man davon ausgehen können, dass sich aus dem Umstand, dass der EMRK in Österreich Verfassungsrang zukommt, auch eine entsprechende verfassungsrechtliche Verpflichtung ergibt, die Rechtsprechung des EGMR bei der Auslegung der Konventionsrechte zu beachten³⁶.

³⁰ Vgl beispielsweise VfSlg 11.073/1986 zu einem Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Niederlanden und Österreich oder VfSlg 12.281/1990 zum sogenannten „Accordino“.

³¹ Statt vieler VfSlg 12.558/1990 – Subventionskodex des GATT; 11.774/1988 – Abkommen der IAO über die Nachtarbeit von Frauen im Gewerbe.

³² VfSlg 14.050/1995, 11.508/1987.

³³ VfSlg 18.833/2009.

³⁴ zB VfSlg 15.309/1998.

³⁵ VfSlg 14.650/1996, 16.080/2001, 17.026/2003 uva.

³⁶ Zu allfälligen Grenzen einer solchen Verpflichtung siehe VfSlg 11.500/1987 und dazu noch unten Punkt I/6.

4. *Wie wird die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts faktisch durch die Rechtsprechung europäischer Gerichtshöfe beeinflusst?*

Die oben dargestellten verfassungsrechtlichen Festlegungen, die zu einer Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR wie des EuGH verhalten, haben auch einen entsprechenden faktischen Niederschlag in der Rechtsprechung des VfGH gefunden.

Insbesondere die Bedeutung der Rechtsprechung, des EGMR für die Grundrechtsprechung des VfGH kann kaum überschätzt werden. In einer Vielzahl von Entscheidungen finden sich Bezugnahmen auf die Rechtsprechung des EGMR bei der Auslegung der Konventionsrechte als Prüfungsmaßstab für den VfGH. In der Literatur wird zurecht die Auffassung vertreten, dass die Rechtsprechung des EGMR nicht nur im Einzelfall, sondern allgemein grundrechtsdogmatisch gesehen maßgeblich zum heutigen Stand der Grundrechtsprechung des VfGH beigetragen hat³⁷. Es kann heute davon ausgegangen werden, dass der VfGH in aller Regel die Wertungen des EGMR auch in seiner Rechtsprechung nachvollzieht³⁸. Man kann sagen, dass es kaum ein wesentliches Konventionsrecht gibt, zu dem der VfGH nicht schon eine Bezugnahme auf die Rechtsprechung des EGMR hergestellt hätte³⁹. Markantes Beispiel für die Bedeutung der Rechtsprechung des EGMR für die Grundrechtsauslegung des VfGH ist vielleicht auch, dass die einschlägige österreichische Lehrbuchliteratur zu den einschlägigen, in der EMRK verankerten Grundrechten ohne Differenzierung in ihrer Bedeutung sowohl die Rechtsprechung des EGMR wie diejenige des VfGH zur Erläuterung des Inhalts der einzelnen Grundrechte heranzieht.

Auf Grund der grundsätzlich – zur Ausnahme der Rechte der GRC sogleich – fehlenden Zuständigkeit des VfGH, über Verletzungen von Unionsrecht zu entscheiden, spielt bislang die Rechtsprechung des EuGH naturgemäß verglichen mit der soeben dargestellten des EGMR für den VfGH eine weniger dominante Rolle. Ungeachtet dessen ist, wie bereits dargestellt, der VfGH auch zur Anwendung des Unionsrechts und in diesem Zusammenhang zur Beachtung der Rechtsprechung des EuGH verhalten. Dies kommt in häufigen Bezugnahmen auf die Rechtsprechung des EuGH zum Ausdruck, wenn unionsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der vom VfGH anzuwendenden Rechtslage eine Rolle

³⁷ Berka, *Verfassungsrecht*⁵, 2014, Rz 1172ff.

³⁸ Vgl beispielsweise zum Diskriminierungsverbot des Art 14 iVm Art 8 EMRK im Hinblick auf in concreto die Regelung der Mitversicherung für gleichgeschlechtliche Partner EGMR, Fall Karner, Nummer 40016/98 und VfSlg 17.659/2005 oder im Hinblick auf die Rundfunkfreiheit und die Zulässigkeit einer Monopolstellung eines öffentlich rechtlichen Rundfunkveranstalters EGMR, Fall Informationsverein Lentia ua, Serie A 276 und VfSlg 14.453/1996 .

³⁹ Aktuellere bekannte Beispiele betreffen etwa die Bedeutung des Art 8 EMRK für aufenthaltsbeendende Maßnahmen (vgl zB die Bezugnahme auf EGMR, Fall Boultif, RJD 2001 – IX und EGMR Fall Jakopovic, Nr. 36 757/97 in VfGH 03.12.2012, G 74/12 oder die Begründung in VfSlg 17.851/2006 im Anschluss an EGMR, Fall Radovanovic Nr 42 703/98) oder die Rechtsprechung zum „Kreuz im Klassenzimmer“, zunächst EGMR, 03.11.2009, Fall Lautsi, Nr 30 814/06, dann VfSlg 19.349/2011 und in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang EGMR 18.03.2011 (große Kammer), Fall Lautsi, Nr 30 814/06, wo der VfGH seine Wertungen im Gleichklang mit denjenigen der großen Kammer (und im Gegensatz zu jenen der Kammerentscheidung vom 03.11.2009) getroffen hat.

spielen⁴⁰. Ein besonders markantes Beispiel bieten die Entscheidungen des VfGH zu den innerstaatlichen verfassungsrechtlichen Zustimmungs- und Transformationserfordernissen im Hinblick auf den ESM-Vertrag und den sogenannten Fiskalpakt, in denen der VfGH die Bedeutung der jeweiligen Regelwerke aus unionsrechtlicher Sicht im Anschluss an die einschlägige Rechtsprechung des EuGH bestimmt⁴¹.

Die Situation stellt sich im Hinblick auf die Rechte der GRC anders dar; diese hat der VfGH wie dargestellt im Anwendungsbereich der GRC als verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte und damit als Prüfungsmaßstab anzuwenden⁴². Der VfGH betont in diesem Zusammenhang denn auch, dass er in Fragen der GRC vorlageverpflichtetes Gericht im Sinne des Art 267 Abs 3 AEUV ist⁴³. Der VfGH hält allerdings auch fest, dass dann keine Vorlagepflicht an den EuGH besteht, wenn eine Rechtsfrage nicht entscheidungserheblich ist, was im Bereich der GRC dann der Fall ist, „wenn ein verfassungsgesetzlich gewährleitetes Recht, insbesondere ein Recht der EMRK, den gleichen Anwendungsbereich wie ein Recht der Grundrechte-Charta hat. In diesem Fall erfolgt die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs daher auf Grund der österreichischen Verfassungslage, ohne dass eine Vorabentscheidung im Sinne des Art 267 AEUV einzuholen wäre.“⁴⁴

Aus Art 52 Abs 4, Art 52 Abs 3 und Art 53 GRC schließt der VfGH im Übrigen auch, „dass die sich aus den nationalen Verfassungen, völkerrechtlichen Verträgen und der Grundrechte-Charta ergebenden Grundrechte möglichst kohärent auszulegen sind.“⁴⁵

Was die bekanntlich umstrittene Frage des Anwendungsbereichs der Grundrechte-Charta im Sinne von Art 51 Abs 1 GRC anlangt, hat der VfGH die vom EuGH in seiner jüngeren Rechtsprechung aufgestellten Kriterien⁴⁶ entwickelten Kriterien übernommen und ist in deren Anwendung zu dem Ergebnis gelangt, dass bei innerstaatlichen eherechtlichen und kollisionsrechtlichen Vorschriften, die außerhalb der Regelungszuständigkeit der europäischen Union liegen, kein hinreichender Zusammenhang zum Unionsrecht, insbesondere auch kein die Ausübung der Freizügigkeit beschränkender Aspekt zukommt⁴⁷. In diesem Zusammenhang hat der VfGH auch – wiederum im Anschluss an vom EuGH entwickelte Kriterien⁴⁸ - ausgeführt, dass, soweit das Handeln eines Mitgliedsstaates nicht durch das Unionsrecht bestimmt wird, es den mitgliedsstaatlichen Gerichten freisteht, nationale Schutzstandards für die Grundrechte anzuwenden, sofern durch diese Anwendung

⁴⁰ Vgl aus der jüngeren Rechtsprechung beispielsweise VfGH 16.03.2013, G 82/12 ua (zum Glücksspielrecht) oder VfGH 13.03.2013, B 1326/12 (zur Datenschutzrichtlinie und zu den Organisationsanforderungen an die „unabhängige Stelle“ zu deren Kontrolle).

⁴¹ VfGH 16.03.2013, SV 2/12 und VfGH 03.10.2013, SV 1/2013 jeweils unter Bezugnahme auf EuGH 27.11.2012, *Pringle*, Rs C-370/12.

⁴² VfSlg 19.632/2012 und oben Punkt I/2/b.

⁴³ VfSlg 19.632/2012

⁴⁴ VfSlg 19.632/2012

⁴⁵ VfSlg 19.632/2012

⁴⁶ Siehe insbesondere EuGH 26.02.2013, Rs C-617/10, *Akkerberg/Franson*, Rz 19 ff; 08.05.2013, Rs C-87/12, *Ymeragaua*, Rz 41; 06.03.2014, Rs C- 206/13, *Siragusa*, Rz 25.

⁴⁷ VfGH 12.03.2014, B 166/2013.

⁴⁸ EuGH 26.02.2013, *Akkerberg/Franson*, Rs C-617/10, Rz 29.

weder das Schutzniveau der Charta noch der Vorrang, die Einheit und die Wirksamkeit des Unionsrechts beeinträchtigt werden⁴⁹.

5. *Nimmt das Verfassungsgericht in seiner Judikatur regelmäßig Bezug auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union bzw des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte? Welches sind die markantesten Beispiele?*

Zur regelmäßigen Bezugnahme des VfGH auf die Rechtsprechung des EGMR und des EuGH siehe oben Punkt I/3 und 4.

Interessant mag erscheinen, dass der VfGH auch schon vor dem EU-Beitritt Österreichs – wenn auch in seltenen Fällen – in rechtsvergleichender Intention Bezug auf die Rechtsprechung des EuGH genommen hat⁵⁰.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass markante Beispiele für den Einfluss der und die Bezugnahme auf die Rechtsprechung des EGMR in Österreich – auf Grund der spezifischen Struktur der österreichischen Höchstgerichtsbarkeit, die drei selbstständige Höchstgerichte kennt und in der der OGH das Höchstgericht in Zivil- und Strafrechtsachen ist, ohne dass es die Möglichkeit einer Grundrechtsbeschwerde an den VfGH gibt – insbesondere im Bereich des Zivil- und Strafrechts in der Rechtsprechung des OGH zu finden sind⁵¹. Der OGH hat das in der österreichischen Strafprozessordnung (§ 363a StPO) vorgesehene Institut der „Erneuerung des Strafverfahrens“, das für Fälle geschaffen wurde, um nach einem, eine Verletzung eines Konventionsrechts feststellenden Urteil des EGMR im Strafverfahren Abhilfe zu schaffen, rechtsfortbildend dahingehend interpretiert, dass eine solche Erneuerung auch in den Fällen zulässig ist, in denen noch keine Entscheidung des EGMR vorliegt, sondern die Verletzung der EMRK durch ein Strafgericht vom OGH im Erneuerungsverfahren selbst festgestellt wird⁵².

Will man die markantesten Beispiele der Einflussnahme des EGMR in der Rechtsprechung des VfGH pointiert zusammenfassen, so lässt sich diese – angesichts der Fülle der Beispiele notwendig subjektive – Auswahl vielleicht im Hinblick auf folgende Judikaturlinien treffen: die Anerkennung von Gewährleistungspflichten, wie sie insbesondere im Zusammenhang mit Art 8 EMRK und Art 11 EMRK eine Rolle spielen, die Entwicklung einer elaborierten Verhältnismäßigkeitsprüfung im Rahmen des materiellen Gesetzesvorbehalts des Art 10 Abs 2 EMRK und insbesondere die Durchsetzung einer umfassenden gerichtlichen Kontrolle

⁴⁹ VfGH 12.03.2014, B 166/2013, Rz 28.

⁵⁰ Siehe als prominentes Beispiel VfSlg 13.038/1992 (vgl vorher schon VfSlg 11.774/1988) zur unterschiedlichen Interpretation des Gleichheitssatzes der österreichischen Bundesverfassung und des Gleichbehandlungsgebots eine Richtlinie beim unterschiedlichen Pensionsalter für Männer und Frauen.

⁵¹ Eine besondere Rolle hat dies im Zusammenhang mit dem Persönlichkeitsschutz gespielt – sieh zum einen die Rechtsprechung des OGH, der aus Art 8 EMRK iVm § 16 ABGB ein Persönlichkeitsrecht auf Achtung des Privatbereichs ableitet (OGH, JBl 1997, 641; OGH, ÖJZ 2006, 376) oder als wohl bedeutendste Entwicklung die Adaption der Maßstäbe zur Beurteilung der Tatbildmäßigkeit potentiell ehrenrühriger Äußerungen im Gefolge der mit EGMR, Fall Liniens, EuGRZ 1986, 424 begonnenen Judikatur des EGMR durch den OGH, siehe beispielsweise OGH, JBl 2007, 574.

⁵² Siehe OGH 01.08.2007, 13 OS 135/06m.

der Verwaltung im Gefolge der Rechtsprechung des EGMR zu Art 6 EMRK. Insbesondere in dem zuletzt genannten Zusammenhang hat der Einfluss des Art 6 EMRK und der dazu ergangenen Rechtsprechung des EGMR letztlich wesentlich mit zu einer strukturellen Reform der österreichischen Bundesverfassung und zur Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit geführt.

6. Gibt es Beispiele von Judikaturdivergenzen zwischen Verfassungsgericht und den Europäischen Gerichtshöfen?

Die soeben genannte Rechtsprechung zu Art 6 EMRK hat auch den bislang einzigen Fall eines offenen Judikaturkonflikts zwischen dem EGMR und dem VfGH hervorgebracht. Kennzeichnend für die Tendenz beider Höchstgerichte, solche Judikaturdivergenzen nach Möglichkeit zu vermeiden oder zumindest nicht über den Einzelfall hinaus Bedeutsamkeit erlangen zu lassen, ist allerdings auch der Umstand, dass die Rechtsprechung beider Gerichtshöfe, sowohl des EGMR wie des VfGH, einen „modus vivendi“ gefunden hat, mit diesem Konflikt umzugehen und ihn letztlich beizulegen. Am Ende ist zu konstatieren, dass sich der EGMR insoweit durchgesetzt hat, als der Verfassungsgesetzgeber mit einer entsprechenden Reform des Verwaltungsrechtsschutzes in Österreich und der Einführung einer umfassenden Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz das Problem gelöst hat (und insoweit jener Weg beschritten wurde, den der VfGH in seiner insbesondere opponierenden Entscheidung eingemahnt hat).

Kurz zusammengefasst hat die weite Auslegung des Begriffs insbesondere der „civil rights“ durch den EGMR das österreichische System des Verwaltungsrechtsschutzes, das eben lange Zeit auf einen verwaltungsinternen, dort gleichwohl weitestgehend gerichtlichen rechtstaatlichen Standards angenäherten Rechtsschutz ausgelegt war, vor Probleme gestellt, insbesondere weil die ursprünglich einstufige Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof in ihrer Tatsachenkognitionsbefugnis beschränkt war. In VfSlg 11.500/1987 hat der VfGH mit folgenden Formulierungen in Aussicht gestellt, dass er der weiten Auslegung des EGMR nicht mehr in allen Punkten folgen kann:

„Der VfGH möchte allerdings nicht versäumen darauf hinzuweisen, dass die dann anzunehmende Konventionswidrigkeit der österreichischen Rechtsordnung nach dem derzeitigen Stand seiner Überlegungen nur das Ergebnis einer offenen Rechtfortbildung durch die Konventionsorgane sein könnte und sich daher die – hier nicht zu beantwortende – Frage stellen würde, ob nicht die Übertragung einer rechtsfortbildenden Aufgabe auf verfassungsrechtlichem Gebiet an ein internationales Organ als Ausschaltung des Verfassungsgesetzgebers eine Gesamtänderung der Bundesverfassung im Sinne des Art 44 Abs 3 B-VG wäre und einer Abstimmung des gesamten Bundesvolkes bedürft hätte.“⁵³

Der VfGH hat im genannten Erkenntnis in der Sache darauf hingewiesen, dass „bestimmten Auslegungsergebnissen auch Staatsorganisationsrecht im Verfassungsrang entgegenstehen“ kann, womit „er diese Auslegung seiner Entscheidung nicht zu Grunde legen“ kann. „Selbst wenn daher der Europäische Gerichtshof [für Menschenrechte] eine Konventionswidrigkeit

⁵³ VfSlg 11.500/1987, Seite 365f.

der österreichischen Rechtsordnung in diesem Punkte annehmen sollte, könnte dieser Verstoß nur durch den Verfassungsgesetzgeber selbst geheilt werden.“⁵⁴.

Auch wenn, wie gesagt, letztlich der Verfassungsgesetzgeber das Problem gelöst hat: zwischenzeitlich haben VfGH und EGMR ihre Judikatur so entwickelt, dass der offen Konflikt nicht entschieden werden musste. Denn der VfGH hat mit einer bestimmten Auslegung des Art 6 EMRK⁵⁵ einen Ausweg aufgezeigt. Der EGMR wiederum hat sich – ohne auf den grundsätzlichen Zugang des VfGH einzugehen, in der Sache aber im Anschluss daran strikt auf eine Einzelfallkontrolle beschränkt und in vielen Fällen damit diese nachprüfende Kontrolle des VfGH als ausreichend akzeptiert. In den wenigen Einzelfällen, in denen dies nicht der Fall war, hat wiederum der VfGH die Entscheidung und Wertung des EGMR übernommen.

In Einzelaspekten bietet Art 6 EMRK freilich nach wie vor Anlass für unterschiedliche Gewichtungen in der Rechtsprechung, so insbesondere bei der Frage, wann eine mündliche Verhandlung durchzuführen ist⁵⁶. Unterschiede in Nuancen lassen sich auch in der Rechtsprechung zum Doppelbestrafungsverbot erkennen⁵⁷.

Angesichts der spezifischen Zuständigkeiten des VfGH in Bezug auf Unionsrecht lassen sich vergleichbare Konfliktzonen zur Rechtsprechung des EuGH bislang nicht ausmachen. Was die Rechte der GRC anlangt, so hat der VfGH in VfSlg 19.632/2012 die entsprechende Zuständigkeit nach Art 267 AEUV durch den EuGH explizit anerkannt.

7. Wird die Rechtsprechung Europäischer Gerichtshöfe als Folge der Berücksichtigung durch das Verfassungsgericht auch von anderen nationalen Gerichten in deren Rechtsprechung berücksichtigt?

Die Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR wie des EuGH folgt aus der dargestellten verfassungsrechtlichen Ausgangslage. Die Frage ist daher dahingehend zu bejahen, dass die Gerichte in Österreich die Rechtsprechung des EGMR wie diejenige des EuGH nach Maßgabe der konventionsrechtlichen bzw unionsrechtlichen Vorgaben berücksichtigen. Das der VfGH dies ebenso tut, mag eine gewisse bestätigende und bestärkende Funktion haben; der eigentliche Grund liegt aber in der verfassungsrechtlichen Ausgangslage.

⁵⁴ Alle Zitate VfSlg 11.500/1987; in der Sache ging es eben um die Frage, ob eigene Sachverhaltsermittlungen durch den VfGH über Art 6 EMRK „erzwingbar“ sind.

⁵⁵ Die sogenannte „Kernbereichs-Randbereichs-Judikatur“, derzufolge in Fällen des Randbereichs des Art 6 EMRK die nachprüfende Kontrolle des VfGH ausreicht, vgl schon VfSlg 11.500/1987 und in der Folge beispielsweise VfSlg 15.149/1998 oder VfSlg 17.644/2005.

⁵⁶ Siehe in Bezug auf die verfassungsgerichtliche Zuständigkeit zur Kontrolle von – in Österreich den Rechtscharakter von Rechtsverordnungen, zu deren Kontrolle der VfGH zuständig ist, aufweisenden „Flächenwidmungsplänen EGMR, Fall Kugler, Nr. 65631/01 und VfSlg 19.587/2011.

⁵⁷ Vgl die Judikaturdarstellung in VfSlg .../2009.

8. *Gibt es Beispiele aus der Rechtsprechung Europäischer Gerichtshöfe, in denen ein Einfluss der Rechtsprechung nationaler Verfassungsgerichte erkennbar ist?*

Zur Rechtsprechung des EGMR finden sich Beispiele expliziter Bezugnahmen⁵⁸; insbesondere im Zusammenhang mit Art 6 EMRK ist von einem intensiven Dialog der beiden Höchstgerichte auszugehen (siehe oben Punkt I/6).

II. *Wechselwirkungen zwischen Verfassungsgerichten*

1. *Nimmt das Verfassungsgericht in seiner Judikatur Bezug auf die Rechtsprechung anderer europäischer oder nicht-europäischer Verfassungsgerichte?*

Tendenziell ist der VfGH – gemessen an statistischer Häufigkeit – (sehr) zurückhaltend, wenn es um die Bezugnahme auf die Rechtsprechung anderer Verfassungsgerichte geht. Folgt man einschlägigen Untersuchungen⁵⁹ so ergibt sich ein weitgehend übereinstimmendes Bild: der VfGH referenziert in seiner Rechtsprechung wenn, dann überwiegend Entscheidungen des deutschen Bundesverfassungsgerichts und des Schweizer Bundesgerichts, in steuerrechtlichen Angelegenheiten auch des deutschen Bundesfinanzhofs. Dabei macht es noch einmal einen Unterschied, ob – was häufiger der Fall ist – in den Ausführungen der Prozessparteien ausländische Rechtsprechung und hier wiederum diejenige der genannten Höchstgerichte zur Unterstützung des jeweils eigenen Vorbringens genannt werden, oder ob der VfGH selbst in seinen Erwägungsgründen auf die Rechtsprechung ausländischer Höchstgerichte Bezug nimmt (und auch hier wiederum ist zu unterscheiden, ob die Bezugnahme wesentlich für die Argumentation des VfGH ist, oder ob er nur den Prozessparteien entgegen hält, dass der Standpunkt des ausländischen Gerichts für die österreichische Verfassungsrechtslage nicht maßgeblich ist⁶⁰).

In den meisten Fällen erfolgt die Bezugnahme auf insbesondere das deutsche Bundesverfassungsgericht (aber auch das Schweizerische Bundesgericht⁶¹), um gewisse

⁵⁸ Siehe VfSlg 14.295/1995 und EGMR 31.07.2008, APL 40825/98.

⁵⁹ Siehe *Holoubek*, Wechselwirkungen zwischen österreichischer und deutscher Verfassungsrechtsprechung, in: *Merten* (Hrsg), Verfassungsgerichtsbarkeit in Deutschland und Österreich, 2008, 85ff; *Fuchs*, Verfassungsvergleich durch den Verfassungsgerichtshof, JRP 2010, 176ff; *Gamper*, Austria: Non-cosmopolitan, but europe-friendly – The Constitutional Courts comparative approach, in: *Groppi/Ponthoreau* (eds), The use of foreign precedents by constitutional judges, 2013, 213ff; *Eberhard*, Funktionalität und Bedeutung der Rechtsvergleichung in der Judikatur der VfGH, in: *Gamper/Verschraegen* (Hrsg), Rechtsvergleichung als juristische auslegungsmethode, 2013, 141 ff.

⁶⁰ Siehe für ein solches Beispiel etwa VfSlg 18.541/2008 mit der Aussage, dass die Ausführungen des BVerfG in einem Beschluss zu Erfolgshonoraren der Rechtsanwälte für die österreichische Rechtslage nicht übertragbar sind.

⁶¹ Vgl etwa VfSlg 12.104/1989 oder 11.297/1987 oder den Verweis auf eine Entscheidung des Schweizerischen Kastationhofes in VfSlg 16.385/2001.

Trends bei der Grundrechtsauslegung zu bestätigen⁶². Es lässt sich wohl auch eine gewisse Tendenz in der Rechtsprechung festhalten, dass der VfGH bei Grundsatzfragen eher dazu tendiert, ausländische Rechtsprechung zu referenzieren⁶³. Einen gewissen Schwerpunkt bei der Bezugnahme auf ausländische Rechtsprechung bildet – wohl auch durch das entsprechende Parteinovbringen hervorgerufen – das Steuerrecht⁶⁴.

Die deutlich überwiegende Zahl der einschlägigen Bezugnahmen betrifft dabei Fälle der Grundrechtsauslegung. Deutlich seltener werden in anderem Zusammenhang ausländische Gerichte zitiert⁶⁵. In seltenen Fällen wie etwa der oben unter Punkt I/6 erwähnten Grundsatzentscheidung des VfGH zu Art 6 EMRK betreibt der VfGH auch umfassendere Rechtsvergleichung⁶⁶.

Insgesamt finden sich in der Rechtsprechung des VfGH – folgt man den Auswertungen in der Literatur seit 1980⁶⁷ - ca 60 bis 70 Bezugnahmen auf ausländische Rechtsprechung, davon dürfte ca die Hälfte Konstellationen betreffen, in denen eine solche Bezugnahme tatsächlich in den Erwägungsgründen selbst erfolgt.

2. Wenn ja, tendiert das Verfassungsgericht dazu, Rechtsprechung vornämlich aus dem gleichen Sprachraum heranzuziehen?

Wie soeben dargestellt erfolgen die Bezugnahmen auf ausländische Höchstgerichte durch den VfGH schwerpunktmäßig auf jene Deutschlands und der Schweiz. Dies dürfte freilich nicht ausschließlich (wohl aber doch auch) im gemeinsamen Sprachraum begründet, sondern insbesondere auch dadurch bedingt sein, dass die Rechtsordnungen dieser drei Staaten – insbesondere was ihre bundesstaatliche Struktur und ihre Grundrechtstradition anlangt – in besonderer Weise vergleichbar sind.

⁶² Siehe etwa VfSlg 18.893/2009 unter Bezugnahme auf BVerfG 15.09.2008/1 BvR 1565/05 zum „besonderen Schutzbedürfnis der Machtkritik“ im Hinblick auf die Meinungsäußerungsfreiheit des Art 10 EMRK oder VfSlg 17.600/2005 und die Bezugnahme auf BVerfGE 104, 92 [Sitzblockaden] zu den Kommunikationsformen, die in den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit fallen; bestätigend für die Auslegung des VfGH etwa auch VfSlg 16.958/2003 oder 15.094/1998.

⁶³ Vgl jüngst VfSlg 19.592/2011 zum sogenannten „e-voting“ und die Auseinandersetzung mit der deutschen Verfassungslage unter Bezugnahme auf BVerfG E 123, 39 (Wahlcomputer) oder VfSlg 14.390/1995, wo die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Einordnung des EuGH als „gesetzlichem Richter“ erklärtermaßen Vorbild für die Auslegung des Art 83 Abs 2 B-VG durch den VfGH ist.

⁶⁴ Siehe beispielsweise VfSlg 16.587/2002, 10.029/1984, 11.260/1987 (alle unter Bezugnahme auf das BVerfG) sowie VfSlg 15.987/2000, 9138/1982 (alle mit Bezugnahme auf Entscheidungen des deutschen Bundesfinanzhofs).

⁶⁵ Vgl aber VfGH 29.06.2012, SV 2/12 zur Auslegung des ESM-Vertrags durch das BVerfG oder die Bezugnahme auf das „vergleichbare staatskirchenrechtliche System“ in Deutschland in VfSlg 18.965/2009 unter Verweis auf BVerfGE 102, 370.

⁶⁶ Siehe VfSlg 11.500/1987 unter Nennung schwedischer und niederländischer Rechtsprechung; vgl auch VfSlg 15.632/1999 im Zusammenhang mit Fragen der in-vitro-fertilisation oder VfSlg 10.291/1984, wo der VfGH den Standard der Mitgliedstaaten der EMRK im Zusammenhang mit der Frage eines Beschlagnahmeverbots für Unterlagen von berufsmäßigen Parteienvertretern im Finanzstrafrecht erhebt oder VfSlg 13.629/1993, wo hinsichtlich der Regelung der familienrechtlichen Beziehungen von Wahlkindern zur Herkunftsfamilie Rechtsvergleichung mit ausgewählten Mitgliedstaaten der EMRK angestellt wird.

⁶⁷ Dem Zeitpunkt des Beginns der elektronischen Erfassung der Entscheidungen des VfGH.

3. *In welchen Rechtsgebieten (Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht) greift das Verfassungsgericht auf die Rechtsprechung anderer europäischer oder nicht-europäischer Verfassungsgerichte zurück?*

Wie ebenfalls bereits ausgeführt liegt der Schwerpunkt der Bezugnahmen eindeutig im Grundrechtsbereich. Dies dürfte seine Begründung wohl auch darin haben, dass entsprechende Rechtsvergleichung auf grundrechtlicher Ebene – nicht zuletzt durch die gemeinsame Klammer der EMRK - näherliegt als in – typischerweise eher nationalen Eigenheiten verpflichteten – Fragestellungen des Staatsorganisationsrechts.

Die Schwerpunkte der betroffenen Rechtsgebiete sind auch auf die spezifische Zuständigkeitsordnung der österreichischen Höchstgerichte und damit darauf zurückzuführen, dass Fragen des Zivil- und Strafrechts deutlich seltener Gegenstand verfassungsgerichtlicher Entscheidungen sind als solche des öffentlichen Rechts oder des Steuerrechts.

4. *Sind Einflüsse von Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs auf die Rechtsprechung ausländischer Verfassungsgerichte feststellbar?*

Der wesentliche Einfluss der österreichischen Verfassungsgerichtsbarkeit auf ausländische Verfassungsrechtsordnungen besteht zweifelsohne in der Vorbildfunktion des „österreichischen Modells“ der Verfassungsgerichtsbarkeit als solchem.

Häufigere Bezugnahmen auf einzelne Entscheidungen des VfGH finden sich in der Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts⁶⁸. Ansonsten sind punktuelle Nennungen von Entscheidungen des VfGH in der Rechtsprechung ausländischer Verfassungsgerichte verzeichnenbar⁶⁹.

5. *Gibt es Formen der Kooperation jenseits der wechselseitigen Rezeption der Rechtsprechung?*

Es bestehen regelmäßige, in wechselseitigen Besuchen zum Ausdruck kommende Kontakte zwischen dem VfGH und anderen europäischen und internationalen Verfassungsgerichten⁷⁰. Darüber hinaus bestehen auf informeller Ebene Gesprächskreise und wissenschaftliche Projekte, die auch auf Grund der Beteiligung von Mitgliedern europäischer und internationaler Verfassungsgerichte Plattform für informellen Austausch bieten.

⁶⁸ Entsprechende Judikaturdarstellung bei *Martini*, Lifting the constitutional curtain? The use of foreign precedent by the german federal constitutional Court, in: *Groppi/Ponthoreau*, 248 (Beispiele: BVerfG E 26, 327/VfSlg 5116/1965; BVerfG E 94, 315/VfSlg 13.130/1992; BVerfG E 104, 337/VfSlg 15.394/1998).

⁶⁹ So in der Rechtsprechung des südafrikanischen Verfassungsgerichts (*Rautenbach*, South Africa, in: *Groppi/Ponthoreau*, 197), der Verfassungsgerichte Rumäniens (*Tanasescu/Daconu*, Rumania, in: *Groppi/Ponthoreau*, 331, Polens (*Wendel*, in: *Grabenwarter/Vranes* (Hrsg), Kooperation der Gerichte im europäischen Verfassungsverbund, 2013, 138) oder Taiwans (*Chang/Yeh*, in: *Groppi/Ponthoreau*, 385).

⁷⁰ Diese sind in den jeweiligen Tätigkeitsberichten des VfGH auch aufgelistet und damit öffentlich bekannt.

III. Wechselwirkungen zwischen Europäischen Gerichten in der Rechtsprechung der Verfassungsgerichte

1. Fließen Bezugnahmen auf das Recht der europäischen Union oder die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts ein?

Aus dem Umstand, dass der VfGH regelmäßig die Rechtsprechung des EGMR wie des EuGH einbezieht und das Recht der Europäischen Union anzuwenden hat folgt, dass auch wechselseitige Bezugnahmen zwischen EuGH und EGMR dann Niederschlag in der Rechtsprechung des VfGH finden, wenn entsprechende Fälle an den VfGH herangetragen werden⁷¹.

Der VfGH greift auch derartige Zusammenhänge auf, wenn er etwa im Zusammenhang mit Fragen der Dublin II-Verordnung entsprechende Vorlagefragen an den EuGH unter Bezugnahme auf einschlägige Rechtsprechung des EGMR richtet⁷².

2. Welchen Einfluss hat die Rechtsprechung der Verfassungsgerichte auf das Verhältnis zwischen dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und dem Gerichtshof der Europäischen Union?

Ein solcher Einfluss kann sich insbesondere durch entsprechende Vorlagefragen des VfGH an den EuGH ergeben. Der VfGH hat bereits mehrfach Vorlagen nach Art 267 AEUV an den EuGH gerichtet, darunter wesentlich auch in Grundrechtsfragen⁷³.

3. Haben Unterschiede in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte einerseits und des Gerichtshofs der Europäischen Union andererseits Auswirkungen auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts?

Solche sind in der Rechtsprechung des VfGH bislang nicht festzustellen.

⁷¹ Vgl beispielsweise EuGH, Rs C-149/79, Kommission/Belgien, Slg 1980, 03881, und die Bezugnahme darauf in EGMR Fall Pellegrin, RJD 1999-VIII und in der Folge VfGH 30.09.2005, B 1741/03.

⁷² Siehe VfSlg 19.652/2012 unter Bezugnahme auf EGMR, Fall M.S.S., APPL 30.696/09.

⁷³ Siehe insbesondere VfSlg 16.050/2000 und jüngst VfGH 28.11.2012, G 47/12 ua zur sogenannten „Vorratsdatenspeicherung“, wo der VfGH auch nach dem Verhältnis von EMRK und in concreto Art 7 GRC im Hinblick auf Art 52 Abs 3 der Grundrechte-Charta fragt.